



Gemeindeverwaltung Vitznau
Bauamt

K:\Bauamt\Diverses\Homepage\Merkblatt Absturzsicherungen.docx

Erstellt 5. April 2016
Letzte Änderung 5. April 2016

Absturzsicherungen – Sicherheit bei Neu- und Umbauten

Bei der Planung und Ausführung gehören gestalterisch ansprechende und faszinierende Bauelemente zur Visitenkarte eines Gebäudes. Leider stellen wir dabei bei Bauabnahmen immer wieder fest, dass in vielen Fällen der Absturzsicherheit zu wenig Aufmerksamkeit verliehen wurde resp. diese manchmal sogar ganz vergessen gegangen ist. Architekten, Planer und Fachleute sind deshalb gefordert, künftige Bauherren vermehrt auf die Sicherheit am Bau aufmerksam zu machen. Durch geeignete bautechnische Massnahmen können so Sicherheitsmängel und eine beträchtliche Anzahl von Unfällen vermieden werden. Einige, nicht abschliessende Grundsätze:

- Ab einer Absturzhöhe von 1.0 m muss eine Absturzsicherung (Schutzelement) eingebaut werden
- Die normale Höhe eines Schutzelementes beträgt – ab begehbarer Fläche gemessen – mindestens 1.0 m (bei festen Brüstungen mit mind. 0.2 m Dicke im Minimum 0.9 m)
- Bei Treppen gilt für Brüstungen und Geländer im Bereich des Treppenlaufes eine Mindesthöhe vom 0.9 m
- Treppen mit mehr als fünf Tritten sind in der Regel mit Handläufen zu versehen
- Das Beklettern/Besteigen der Schutzelemente ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern resp. zu erschweren
- Geländer, Brüstungen und ähnliche Schutzelemente müssen vor dem Hindurchfallen schützen
- Schutzelemente sind so auszubilden, dass sie den zu erwartenden Beanspruchungen genügen

Für die Anforderungen an Geländer und Brüstungen gilt die SIA Norm 358 (§ 37 Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern). Als zusätzliche Unterstützung bei Planungen und Ausführungen dienen die ausführlichen Informations- und Merkblätter der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Die Informations- und Merkblätter können bei der bfu (Informations-/Bezugsquelle www.bfu.ch) kostenlos bezogen werden.